

Erklärung

zum Vollzug der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Maisach

Plakatständer

.....
Verein

vertreten durch

1. Hiermit erkläre ich, als gesetzliche/r Vertreter/in des oben genannten Vereins, dass wir für Plakatwerbung neben den gemeindlichen Anschlagtafeln auch Plakatständer im Wege einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung nutzen wollen.
2. Uns ist bekannt, dass die Nutzung von Plakatständern max. drei Wochen vor der Veranstaltung oder dem Termin erfolgen darf und die Plakatständer spätestens eine Woche nach der Veranstaltung oder dem Termin entfernt sein müssen.
3. Uns ist bekannt, dass bei einem Verstoß gegen diese Regelungen die Plakatständer durch die Gemeinde entfernt werden und die hierfür entstehenden Kosten dem Verursacher zu den Verrechnungssätzen des gemeindlichen Bauhofs berechnet werden.
4. Uns ist bekannt, dass andere, eventuell öffentlich rechtliche Genehmigungen, durch die Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Absatz 3 Plakatierungsverordnung nicht ersetzt werden. Für deren Einholung ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
5. Uns ist bekannt, dass in den größeren Ortsteilen Maisach, Gernlinden und Überacker nicht mehr als 4 Werbeträger, in den kleineren Ortsteilen nicht mehr als 2 Werbeträger aufgestellt werden dürfen.
6. Die folgenden Regelungen für die Aufstellung von Plakatständern sind uns bekannt und werden beachtet:
 - (1) Die Plakatständer dürfen den Straßenverkehr (einschließlich Fußgänger) weder gefährden, noch behindern oder stören.
 - (2) Eine Verbindung von Plakatständern mit öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Das Befestigen an Bäumen ist unzulässig.
 - (3) Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
 - (4) Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
 - (5) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
 - (6) Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden.
 - (7) Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen.
 - (8) Sollten die Plakatständer beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
 - (9) Sollten die Plakatständer zu Beanstandungen Anlass geben, sind sie umgehend, spätestens drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderungen zu beseitigen.

Maisach den

.....
Unterschrift